

LEERSTANDSABGABE

Erstmalig fällig bis zum 30. April 2024

Wir dürfen Sie über das Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- u. Leerstandsabgabegesetzes informieren.

Damit wurde die rechtliche Grundlage für die Einhebung einer Leerstandsabgabe mit Wirksamkeit vom 01. Januar 2023 geschaffen, welche allerdings **erstmalig bis zum 30. April 2024** zu entrichten ist.

Diese Abgabe betrifft grundsätzlich Gebäude oder Wohnungen, die über einen **Zeitraum von sechs Monaten hindurch nicht als Wohnsitz verwendet werden** (Leerstand). Ausschlaggebend ist dabei die tatsächliche Verwendung des Wohnsitzes, unabhängig von einer auf diesem Wohnsitz (als Haupt- oder Nebenwohnsitz) bestehenden Meldung nach dem Meldegesetz.

Der Abgabepflichtige hat die Leerstandsabgabe **selbst zu bemessen** und einmal pro Jahr bis zum 30. April (wie erwähnt erstmalig im Jahr 2024) an die Gemeinde Thurn zu entrichten. Die Höhe der Leerstandsabgabe hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. Nov. 2022 festgesetzt. Die entsprechende Verordnung kann auf der Homepage der Gemeinde Thurn nachgelesen werden.

Im Tiroler Leerstandsabgabegesetz sind auch Ausnahmetatbestände angeführt:

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Die Ausnahmetatbestände sind vom Eigentümer schriftlich zu begründen.

Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe beträgt einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet in Thurn:

a) bis 30 m ² Nutzfläche	20,-- Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	40,-- Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	60,-- Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	90,-- Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	120,--Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	150,-- Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	180,-- Euro

Ein Formular zur Erklärung der Leerstandsabgabe kann im Gemeindeamt Thurn angefordert werden bzw. kann über die Homepage der Gemeinde Thurn heruntergeladen werden.

Für weitere Fragen u. Informationen steht Ihnen im Gemeindeamt Thurn, AL Thomas Tschurtschenthaler, gerne zur Verfügung.